



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der 12. Zivilsenat des BGH hat mit einer fast 20jährigen ständigen Rechtsprechung gebrochen:

Arbeitseinkommen (vom Karrieresprung abgesehen) ist immer prägendes Einkommen. Wir freuen uns über diese Entscheidung. Es geht nicht einfach um

mehr Unterhalt für die Hausfrauen und Mütter. Es geht um mehr Gerechtigkeit, die auf geradem Weg verwirklicht werden kann und nicht mehr abhängig ist von Zufall, Geschick und gutem Timing.

Den Weg zu dieser Entscheidung vom 13. 6. 2001 zu betrachten ist in mannigfacher Hinsicht lehrreich. Nach anfänglichem erfolglos gebliebenen Widerstand einiger Oberlandesgerichte war Stille in der Rechtsprechung eingetreten. Die Anwaltschaft hatte ihre Beratungspraxis auf die BGH-Rechtsprechung eingestellt, forderte allerdings seit Jahren eine Änderung, angefangen mit der Veranstaltung „Die schlechte Behandlung der Mütter“ auf dem Anwaltstag 1995 bis zur Podiumsdiskussion im Jahre 2000 auf der Herbsttagung in Freiburg.

Seit einigen Jahren wollte der BGH seine Rechtsprechung ändern und den gewandelten sozialen Verhältnissen und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen, hatte aber keine rechte Gelegenheit, weil Revisionen nicht mehr zugelassen wurden. (Man kann daran gut erkennen, wie schädlich eine reine Zulassungsrevision ist!) So signalisierte der BGH-Senat, daß Bereitschaft bestehe, die Anrechnungsmethode wieder einmal auf den Prüfstand zu stellen. Die Hinweise gelangten an die OLG-Senate. Das Verdienst, mehr Gerechtigkeit im Unterhaltsrecht geschaffen zu haben, kommt also neben dem BGH den OLG-Richtern zu, die diese Idee aufnahmen, in der FamRZ wissenschaftlich fundierte Aufsätze veröffentlichten und die Rechtsprechung in ihrem Bereich änderten: *Dr. Graba* aus Augsburg, *Dr. Gerhardt* aus München und *Dr. Büttner* aus Köln. Einen weiteren wichtigen Beitrag leistete *Borth* mit einem ebenfalls in der FamRZ veröffentlichten Vortrag.

Freilich sind viele Fragen offengeblieben und neue Fragen aufgetaucht, die uns in den nächsten Monaten und Jahren beschäftigen werden. Eine Urteilsanmerkung zu einer besonders wichtigen Frage – § 323 ZPO und die neue Rechtsprechung – befindet sich bereits in diesem Heft.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Dr. Ingrid Groß, Augsburg

Interview

ZPO-Reform, Lebenspartnerschaftsgesetz, Stiefkinderproblematik und Zweitehen, Gewaltschutzgesetz

Interview am 8. 6. 2001 mit Justizsenatorin
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Hamburg

1. ZPO-Reform

Schnitzler: Die ZPO-Reform ist nach schweren Geburtswehen inzwischen offenbar in trockenen Tüchern. Die Mut-

ter, wenn man in dem Bild bleiben darf, hatte die Vorstellung, wir erzeugen ein Superkind. Nur ist von dem Jahrhundertwerk wohl doch eine etwas reduzierte Form übriggeblieben. Nach den Meldungen sollen eine Experimentierphase für die Rechtsmittelreform bis 2007 vorgesehen sein. Sowohl Sachsen-Anhalt als auch Hamburg sollen in dieser Testphase drin sein. Was können Sie dazu sagen?

Peschel-Gutzeit: Ihre Fragen sind zum Teil zwar nachvollziehbar, treffen aber den jetzigen Stand nicht ganz. Richtig ist, daß um diese Reform sehr gerungen worden ist und vieles, was zunächst geplant war, nun so nicht mehr verwirklicht werden wird. Das will ich nicht alles wiederholen. Wir werden die abgespeckte Version der Rechtsmittelreform und der ZPO, die bezieht sich ja nicht allein auf Rechtsmittel, in den nächsten Tagen durch den Bundesrat bekommen, und es bleibt abzuwarten, ob der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Es gibt zwar Bestrebungen, aber es sieht wohl nicht so aus, daß dafür eine Mehrheit entsteht. Dies bedeutet dann, daß das Gesetz zur Rechtsmittel- und ZPO-Reform am 1. 1. 2002 in Kraft tritt. Das bedeutet weiter, daß ab 1. 1. nächsten Jahres bestimmte Verfahrensregeln, die sich ändern, beachtet werden müssen.

Was Sie erwähnt haben, bezogen auf die Experimentierklausel, ist etwas anderes: Die Experimentierklausel bedeutet die Möglichkeit für einzelne Länder, ihre Rechtsmittelzuständigkeit zusammenzufassen beim OLG oder einzelne Teile vom LG zum OLG zu transportieren. Diese Möglichkeit tritt am 1. 3. 2003 in Kraft, also ein Jahr später. Der Grund liegt darin, daß die Länder, die davon Gebrauch machen wollen, ja Landesgesetze verabschieden müssen, und dafür brauchen sie eine gewisse Zeit. Am 1. 1. 2003 wird also diese Möglichkeit geschaffen werden für die Länder, die das machen wollen, und die sich daraus ergebende Experimentierphase wird bis 2008 gehen, also 5 Jahre. Sie hatten erwähnt, daß Hamburg und Sachsen-Anhalt sich beteiligen wollen an den Experimenten, nämlich die Rechtsmittelzuständigkeit in Zivilsachen beim OLG zu konzentrieren. Richtig ist, daß Sachsen-Anhalt und Hamburg, auch Schleswig Holstein und Niedersachsen, Absichten bekundet haben, dies zu tun. Aber ich erwähnte vorhin schon, das alles geht nur durch eine Änderung der Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz in den jeweiligen Ländern. Mit anderen Worten, die Länder müssen das entsprechend durch ihre Parlamente beschließen, und ob sie das tun, das kann man natürlich im Jahre 2001 nicht wissen, zumal wenn man sich vor Augen führt, daß wir in wenigen Wochen hier in Hamburg eine Bürgerschaftswahl haben, so daß wir auch nicht wissen können, wie das nächste Parlament darüber denkt.

Schnitzler: Die Ablehnungsfront der Anwälte, der Richter und teilweise anderer Landesregierungen – auch der Landesregierung aus dem Bundesland, aus dem ich komme – gegen die Reformbemühungen der Frau Bundesjustizministerin hat sich nicht zuletzt deshalb gebildet, weil die Berufungsinstanz die Möglichkeit der Tatsachenüberprüfung nicht mehr bieten sollte, nach den ursprünglichen Planungen. Das scheint inzwischen zumindest in der verschärften Form vom Tisch zu sein.

Peschel-Gutzeit: Das ist richtig. Dort haben sich in der Tat die Gemüter erhitzt, und ich lasse mal die Motive weg, warum das alles so gewesen ist, denn natürlich kann man nicht gegen eine Vereinigung oder eine vereinigte Meinung von Richtern, Rechtsanwälten und Interessenverbänden und auch politischen Meinungen eine Reform durchsetzen. Es wird eine reduzierte Überprüfung dennoch geben. Ich glaube nicht, daß wir das jetzt hier im einzelnen darstellen sollten.

Aber das Berufungsgericht bekommt schon die Möglichkeit, eine pauschale Überprüfung auf Plausibilität vorzunehmen, das ist aus meiner Sicht auch in Ordnung und richtig, weil